



BESTEUERUNG DER BARGELDBRANCHE

Gliederung:

1. Fallzahlen
2. Prüfungsbeanstandungen „alte Welt“
3. Prüfungsfeststellungen neue Kassenrichtlinie („neue Welt“)
4. Aufbewahrung:
Unterlagen/Fristen
5. Ablauf einer Außenprüfung



Informationsveranstaltung DeHoGa

Betriebsprüfungen mit dem Schwerpunkt Kassenführung



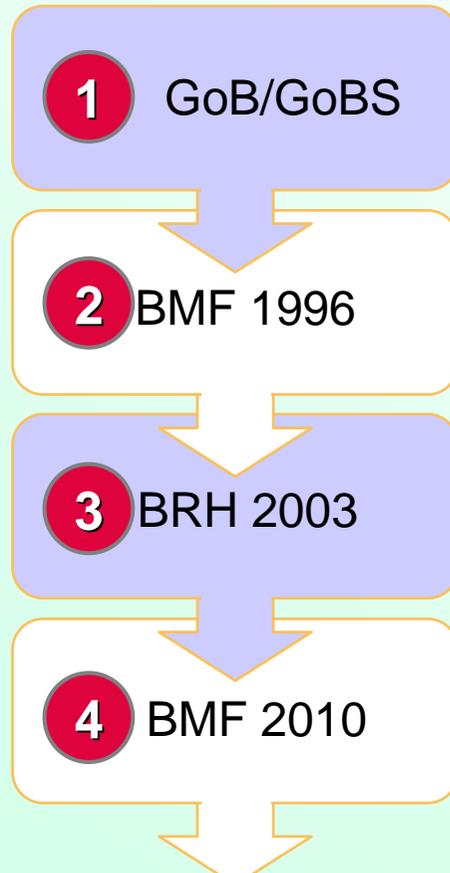


Informationsveranstaltung DeHoGa

Betriebsprüfungen mit dem Schwerpunkt Kassenführung



Begriffe/Zeitliche Entwicklung



1 GoB/GoBS
Einzelaufzeichnungs- und Einzelaufbewahrungspflicht (Ausnahme: Unzumutbarkeit)

2 BMF 1996
Ausnahmeregelung für Registrierkassen:
Vertrauen in den Tagesendsummenbon

3 BRH 2003
Hinweis auf Manipulationen bei Kassen

4 BMF 2010
Verpflichtung zur Aufbewahrung der
einzelnen Daten auf der Bonebene

In modernen Kassen ist die Einzelaufzeichnung zumutbar. Werden die steuerrechtlichen Anforderungen von den Unternehmen erfüllt?



2. Ausgangslage für „alte Welt“

Vollzugsdefizite in der Bargeldbranche

- Ausgangslage: Tagesendsummenbon/ Z-Bon
- ca. 1/3 aller Betriebe haben Bareinnahmen von Gewicht
- Erhebliche Steuerausfälle in den Bargeldbetrieben (Statistiken, Bundesrechnungshof)
- Eklatante Wettbewerbsverzerrungen in bestimmten Branchen (Gastronomie, Personenbeförderung, Friseure etc.) –

„Der Ehrliche darf nicht der Dumme sein“



Informationsveranstaltung DeHoGa

Betriebsprüfungen mit dem Schwerpunkt Kassenführung



Auszug aus Ergebnisbericht des Bundesrechnungshofes = Vollzugsdefizite Verwaltung !

Bemerkungen 2003 Nr. 54

DROHENDE STEUERAUSFÄLLE AUGRUND MODERNER KASSENSYSTEME

FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN DES BUNDESRECHNUNGSHOFES

Gefahr nicht abschätzbarer
Steuerausfälle

Die Aufzeichnung von Bargeschäften durch elektronische Kassensysteme der neuesten Bauart genügt nicht den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung. Bei Bargeldgeschäften in mehrstelliger Milliardenhöhe drohen nicht abschätzbare Steuerausfälle.

Neue Systeme ermöglichen
Manipulationen

Der BRH hat darauf hingewiesen, dass die Finanzbehörden falsche Angaben über eingenommenes Bargeld zunehmend nicht mehr aufdecken können. Grund dafür sind neuere elektronische Kassensysteme und **Registrierkassen**. Eingegebene und im System erzeugte Daten lassen sich bei diesen Geräten ohne nachweisbare Spuren verändern.

BRH macht
Verbesserungsvorschlag

Der BRH hat das BMF aufgefordert, unverzüglich dafür zu sorgen, dass die Aufzeichnung von Bargeschäften den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entspricht. Hierbei empfehle es sich, die Kassen um ein eingriffssicheres Bauteil zu ergänzen und den Nutzern neuerer elektronischer Kassen den Nachweis über die Eingriffssicherheit aufzuerlegen.



Informationsveranstaltung DeHoGa

Betriebsprüfungen mit dem Schwerpunkt Kassenführung



Ist das weitverbreitete Misstrauen der Verwaltung wirklich gerechtfertigt?

Warum reicht nicht der Tagesendsummenbonn mit einer fortlaufender Nummerierung?

Sind Manipulationen wirklich „sicher“, also spurlos und einfach durchzuführen?

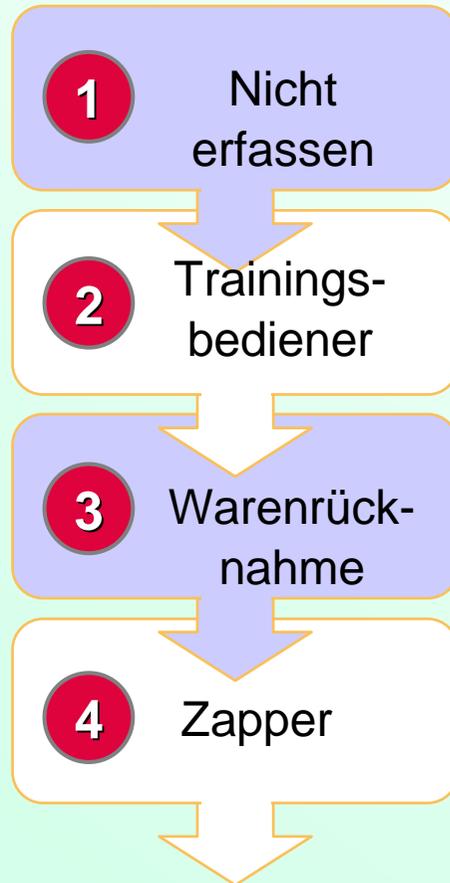
Ja, leider. Die vollständige Versteuerung der Einnahmen war bisher in das Belieben des Steuerpflichtigen gestellt.





Informationsveranstaltung DeHoGa

Betriebsprüfungen mit dem Schwerpunkt Kassenführung



- Keine Einbonnierung oder Testbon/ Testdruck/ Proforma-Rechnung/ Einsatz einer 2. Kasse (Schwarzkasse)
- Tatsächlicher Umsatz auf Trainingsbediener ohne Auswirkung auf Erlös
- Hier: Fingierte Warenrücknahme oder ähnliche Manipulationen
- Begünstigung durch Programmierung?
- Programmmodul mit erheblicher krimineller Energie

Beweiswert der Kassenbuchführung?



3. Neues Schreiben Bundesfinanzministerium:

- PC-Kasse: Einzeldatenaufbewahrung wie schon seit 2002
- Aufrüstungsverpflichtung Kassen
- Registrierkasse: Z-Bon hat keinen Beweiswert, nunmehr elektronische Einzeldaten mit Strukturinformationen, maschinell auswertbar
- nicht aufrüstbare Kassen: längstens bis 31.12.2016 einsetzbar
- gilt für jede Kasse(-nstandort) - Problem Orderman



Reaktionen der Verwaltung:

Konsequente Umsetzung des BMF- Schreibens 2010

- Verstärkte Aufklärung der Steuerpflichtigen/Steuerberater über die Aufzeichnungs-, Aufbewahrungspflichten:
 - „Begrüßungsnachschau“
 - Merkblätter, Auflagen Bp-Bericht
- Datenzugriff Prüfungsschwerpunkt
- Ausbildung von Auswertungsspezialisten
(**Kassenansprechpartner** – KAP – in jedem FA)



Informationsveranstaltung DeHoGa

Betriebsprüfungen mit dem Schwerpunkt Kassenführung



Registrierkassenpflicht ? Einbonnierungspflicht ?

Nutzung der Kasse **freiwillig**, aber
wer eine Kasse nutzt,
muss die Aufzeichnungs- u. Aufbewahrungspflichten einhalten

„Aufrüstungsverpflichtung“ auch für Billigkassen; z. B. GT-
Aufdruck auf jeden Tagesendsummenbon

Bei Beanstandungen: Wer ist verantwortlich für
Programmierung der Kasse ? Registrierkassenhändler?



Informationsveranstaltung DeHoGa

Betriebsprüfungen mit dem Schwerpunkt Kassenführung



Was genau muss der Stpfl. hinsichtlich seiner Registrierkasse aufbewahren, um den gesetzlichen Anforderungen zu genügen?

- elektronische Einzeldaten
- tatsächlich erstellte Rechnungen
- Strukturinformationen, Programmeinstellungen
- Buchungsbelege wie Zählprotokolle, tatsächliche gezogene Berichte
- erst durch Befolgung des neuen Schreibens kann ein Unternehmer sich gesetzeskonform verhalten



Welche Kassen sind aufrüstbar?

Frage z.Zt. Gegenstand von Erörterungen auf Bund/Länderebene:

- Vectron **Fiskaljournal**
- Casio **QT-Serie, TE 2200, TE 2400 in Vorbereitung**
- Sharp – sh Homepage
- Sam4S externe „**plusBox**“
- **BIZERBA**

Es gibt also Herstellerlösungen, die eine technisch mögliche Softwareanpassung und Speichererweiterung bieten (z T. von Drittanbietern)

Problem: Unveränderbarkeit der Daten



V. Ablauf einer Außenprüfung

- Anmeldung über Prüfungsanordnung bei der allgemeinen Außenprüfung, USt-Sonderprüfung,
- Bei Nachschau ist Anmeldung nicht erforderlich
- Zeitnahe Betriebsbesichtigung
- Bitte keine Datenlöschungen/-verdichtungen vornehmen
- Datenzugriff auf Kassendaten (Umsatzsteuer wird nur treuhänderisch vereinnahmt – Muss-Prüfungsfeld)
- Hinzuziehung von Kasse-Spezialisten



Informationsveranstaltung DeHoGa

Betriebsprüfungen mit dem Schwerpunkt Kassenführung

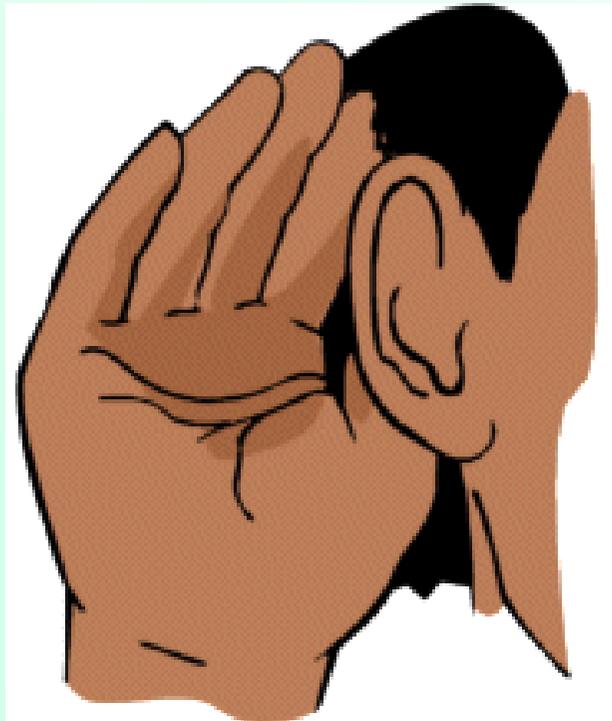


**Registrierkassenermittlungen sind immer
Prüfungsschwerpunkt in der Bargeldbranche
Gleichwohl ist das Betriebsprüfungs-
verfahren ein KONSENS-Verfahren**





**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit.
Für Fragen stehe ich
gern zur Verfügung.**



Recherchetipp: Merkblätter der OFD Niedersachsen (Aktuelles & Service/Steuermerkblätter/Informationsschreiben Kassenbuchführung)